

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/5983 –

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst-
und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997
– BBVAnpG 96/97)

A. Problem

Unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes vom 20. Juni 1996 ist

1. eine Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie
2. eine Angleichung dienstrechtlicher Rahmenbedingungen vorzunehmen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs unter Streichung des Artikels 6 (Änderung der Arbeitszeitverordnung) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßgaben:

1. Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 300 DM für 1996 für Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen in aufsteigenden Gehältern (Bundesbesoldungsordnungen A, C sowie Besoldungsgruppen R 1 und R 2),
2. lineare Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. März 1997 um 1,3 v. H. (zeitliche Verschiebung gegenüber Tarif um zwei Monate),
3. Anhebung des Bemessungssatzes auf 85 v. H. für Bezugsempfänger nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ab 1. September 1997,

4. keine Änderung der Bezüge für Beamte in Ausbildungsverhältnissen (Anwärterbezüge),
5. Verlängerung der Festschreibung der Sonderzuwendung auf dem Niveau von 1993,
6. Aussetzung der Anpassung von Amtsbezügen –
Erweiterung des bereits seit Jahren laufenden Beitrags der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes zur Einsparung von Haushaltsmitteln durch Nichtanpassung der Bezüge in den Jahren 1996 und 1997,
7. Ergänzungswünsche des Bundesrates, denen die Bundesregierung in der Gegenäußerung am 6. November 1996 zugestimmt hat betreffend
 - Herausnahme der C 4-Professoren aus dem Empfängerkreis für Einmalzahlung,
 - redaktionelle Anpassung der Regelungen zur Einmalzahlung für Versorgungsempfänger,
 - Verlängerung der Regelung zur Verteilung der Versorgungslasten für den Beamtenbereich,
8. Verlängerung der für das Beitrittsgebiet geltenden Sonderregelungen,
9. Angleichung der Ämterstruktur für Professoren an den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg durch Streichung des Professorenamtes in Besoldungsgruppe C 2; Übernahme aus Bundesratsinitiative des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 13/2840),
10. Streichung des erhöhten Auslandszuschlags für Beamte/Soldaten in militärischen Stäben und als Berater ausländischer Regierungen –
Umsetzung der BVerfG-Entscheidung, daß die bisherige Regelung verfassungswidrig ist, soweit Beamten bei Verwendung in integrierten militärischen Stäben der erhöhte Auslandszuschlag vorenthalten wird. Die vom BVerfG geforderte Gleichberechtigung wird dadurch hergestellt, daß für die Zukunft die Regelung gestrichen wird, weil die spezifische Belastungssituation für eine Erhöhung des Auslandszuschlags vorliegt.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand –
Für den Bereich des Bundes (ohne Bahn und Post) werden Mehrkosten für das Jahr 1996 in Höhe von rd. 148 Mio. DM und

für das Jahr 1997 in Höhe von rd. 309 Mio. DM entstehen. Für Länder, Gemeinden und sonstige Haushalte werden Mehrkosten für das Jahr 1996 in Höhe von rd. 469 Mio. DM und für das Jahr 1997 von rd. 1 274 Mio. DM entstehen. Auch das Bundes-eisenbahnvermögen und die Postunternehmen werden mit Mehrkosten belastet.

2. Vollzugsaufwand –

Neuer Vollzugsaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/5983
in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung
zuzustimmen.

Bonn, den 4. Dezember 1996

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner
Vorsitzender

Meinrad Belle für Otto Regenspürger
Berichterstatter

Thomas Krüger
Berichterstatter

Rezzo Schlauch für Dr. Antje Vollmer
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997
– BBVAnpG 96/97)
– Drucksache 13/5983 –
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung
von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1996/1997
(Bundesbesoldungs- und -versorgungs-
anpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL 1

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Artikel 1

Prozentuale Anpassung

(1) Um 1,3 vom Hundert werden ab 1. März 1997 erhöht

1. die Beträge in den Anlagen IV, V und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, die Beträge in den Anlagen V und IX nur insoweit, als sie durch Artikel 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) erhöht worden sind; dies gilt auch, soweit die Anlagen im Jahre 1997 ausgetauscht oder geändert werden und den darin ausgewiesenen Beträgen diese Erhöhung nicht zugrunde liegt,
2. die Bezüge, die durch Artikel 2 § 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) angepaßt worden sind,
3. die der Berechnung von Versorgungsbezügen zugrundeliegenden Bezügebestandteile, soweit sie durch Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 6 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) angepaßt worden sind,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung
von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1996/1997
(Bundesbesoldungs- und -versorgungs-
anpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL 1

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Artikel 1

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt; entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, wie auch für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967),
5. die Beträge der Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 19a der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942),
6. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942).

(2) Um 1,1 vom Hundert werden ab 1. März 1997 die Beträge in den Anlagen VIa bis VIi des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Absatz 1 bezeichneten Fassung erhöht.

(3) Bei der Berechnung der Erhöhung nach Absatz 1 sind sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden; abweichend davon ist der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und Stufe 2 des Ortszuschlages oder der diesem Bezügebestandteil entsprechende Betrag auf den nächsten Pfennig zu erhöhen, soweit der ermittelte Betrag nicht durch zwei teilbar ist. Bei den Erhöhungen nach Absatz 2 sind sich ergebende Bruchteile einer Deutschen Mark entsprechend auf eine volle Deutsche Mark auf- oder abzurunden.

(4) Das Bundesministerium des Innern macht die sich nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 ergebenden Anlagen IV bis VIi und IX des Bundesbesoldungsgesetzes, die sich nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 ergebenden Beträge und die sich nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes ergebenden Bezüge im Bundesgesetzblatt bekannt.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 82,22 Deutsche Mark, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder Buchstabe b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 2

Einmalige Zahlung

Artikel 2

Einmalige Zahlung

§ 1

§ 1

Empfänger von Dienstbezügen**Empfänger von Dienstbezügen**

(1) Beamte, Richter und Soldaten in *aufsteigenden Gehältern (Bundesbesoldungsordnungen A, C, Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sowie entsprechende fortgeltende landesrechtliche Vorschriften)* erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe von 300 Deutsche Mark; sie vermindert sich um 37,50 Deutsche Mark für jeden dieser Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht oder bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) eine einmalige Zahlung gewährt worden ist.

(1) Beamte, Richter und Soldaten in **den Besoldungsgruppen A 1 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2 sowie in fortgeltenden entsprechenden landesrechtlichen Besoldungsgruppen** erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe von 300 Deutsche Mark; sie vermindert sich um 37,50 Deutsche Mark für jeden dieser Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht oder bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) eine einmalige Zahlung gewährt worden ist.

(2) Werden Dienstbezüge anteilig gewährt, gilt dies entsprechend für die einmalige Zahlung. Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) unverändert

(3) Maßgebend für die Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises nach Absatz 1 und für Absatz 2 sind die Verhältnisse am 1. September 1996. Soweit an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, ist maßgebend der erste oder letzte Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge im Zeitraum nach Absatz 1. Der Anspruch auf die einmalige Zahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge an dem Stichtag zu zahlen hat.

(3) unverändert

(4) Treten nach der Zahlung Umstände ein, die zu einer Verminderung nach Absatz 1 führen, ist der nicht zustehende Teilbetrag zurückzuzahlen. Eine einmalige Zahlung steht nicht zu, wenn der Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. Juni 1996 auf Antrag oder aus seinem Verschulden für den Zeitraum nach Absatz 1 aus dem öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes) ausscheidet.

(4) unverändert

§ 2

§ 2

Versorgungsempfänger**Versorgungsempfänger**

(1) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen der *Bundesbesoldungsordnungen A, C, Besoldungsgruppen R 1 und R 2*, entsprechender fortgeltender landesrechtlicher *Vorschriften* sowie entsprechender Grundvergütungen mit Ortszuschlag erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 300 Deutsche Mark ergibt; der Betrag vermindert sich um ein Achtel für jeden der vorgenannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht.

(1) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen der **Besoldungsgruppen A 1 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2**, fortgeltender entsprechender landesrechtlicher **Besoldungsgruppen** sowie entsprechender Grundvergütungen mit Ortszuschlag erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 300 Deutsche Mark ergibt; der Betrag vermindert sich um ein Achtel für jeden der vorgenannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht.

Entwurf

(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 4 erhalten 180 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen 108 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 36 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 21,60 Deutsche Mark, wenn die zugrundeliegenden Versorgungsbezüge höchstens 7 143,09 Deutsche Mark betragen. Bei Hinterbliebenen ist als Betrag der zugrundeliegenden Versorgungsbezüge im Sinne des Satzes 1 der sich nach den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes ergebende anteilige Betrag anzusetzen.

(3) Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 bis 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz; Absatz 2 ist im Falle der Gewährung von Mindestversorgung nicht anzuwenden. Absatz 1 gilt entsprechend für Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung Amtsbezüge oder Amtsgehalt zugrunde liegen. Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 1 dieses Gesetzes.

(4) § 1 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 3

Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(2) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammenreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemißt sich die einmalige Zahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(3) Im Sinne der Absätze 1 bis 2 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechen-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 4 erhalten **für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe von 180 Deutsche Mark**, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen 108 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 36 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 21,60 Deutsche Mark, wenn die zugrundeliegenden Versorgungsbezüge höchstens 7 143,09 Deutsche Mark betragen. Bei Hinterbliebenen ist als Betrag der zugrundeliegenden Versorgungsbezüge im Sinne des Satzes 1 der sich nach den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes ergebende anteilige Betrag anzusetzen. **Die in Satz 1 genannten Beträge für die einmalige Zahlung vermindern sich um ein Achtel für jeden der vorgenannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht.**

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

de Vorschriften) nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.

TEIL 2

Sonstige Änderungen dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

In § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Bei Anwendung der §§ 6, 7, 9 und 12 gilt ein Bemessungsfaktor. Er wird vom Bundesministerium des Innern festgesetzt und errechnet sich nach dem Verhältnis, das zwischen den Bezügen, die regelmäßig angepaßt werden, im Dezember 1993 und jeweils im Dezember des laufenden Jahres besteht.“

Artikel 4

Aussetzung der Anpassung von Amtsbezügen

Die Amts- und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung oder als Parlamentarischer Staatssekretär des Bundes nehmen im Jahre 1997 an der allgemeinen prozentualen Anpassung der Besoldung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 um 1,3 vom Hundert nicht teil.

TEIL 2

Sonstige Änderungen dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 03

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55 Abs. 5 Satz 6 wird aufgehoben.
2. In § 73 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.
3. In Besoldungsgruppe C 2 der Bundesbesoldungsordnung C werden bei der Amtsbezeichnung „Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule“ die Worte „– an einer Pädagogischen Hochschule –“ gestrichen.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 4 a**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 107 a Abs. 1 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.
2. In § 107 c wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

Artikel 4 b**Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 92 a Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.
2. In § 92 c wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung der Zweiten Besoldungs-
Übergangsverordnung**

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..., wird der erste Halbsatz nach dem Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„84 vom Hundert, ab 1. September 1997 85 vom Hundert der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezüge“.

Artikel 5

unverändert

Artikel 5 a**Änderung der Überleitungsverordnung
zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung
und Neuregelung des Besoldungsrechts
in Bund und Ländern**

In Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird im Abschnitt Baden-Württemberg nach den Worten „A 15 Verwaltungsdirektor“ das Amt „C 2 Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule – an einer Pädagogischen Hochschule –“ als künftig wegfallendes Amt eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 6**Änderung der Arbeitszeitverordnung**

§ 1 a der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1974 (BGBl. I S. 2356), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 1****Neufassungen**

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes, des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und den Wortlaut der in diesem Gesetz geänderten Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung, die am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats gilt, im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 2**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 1 Nr. 5 und 6 und den Artikeln 5 und 6 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

entfällt

Artikel 7**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 01****Beamte und Soldaten in integrierten militärischen Stäben im Ausland**

Beamte, die am 5. März 1996, und Soldaten, die am 30. April 1996 unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge in einem integrierten militärischen Stab im Ausland verwendet worden sind, erhalten für die weitere Dauer dieser Verwendung Auslandszuschlag in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 55 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes. Satz 1 gilt auch für Beamte, die ihren Dienst in einem integrierten militärischen Stab im Ausland nach dem 5. März 1996, aber vor dem 1. Mai 1996 angetreten haben.

§ 02**Beamte und Soldaten als Berater bei ausländischen Regierungen**

Beamte, die am 31. Dezember 1996 im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge als Berater für polizeiliche Aufgaben oder als Rauschgiftverbindungsbeamte bei einer ausländischen Regierung, sowie Soldaten, die am 31. Dezember 1996 im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge als Berater bei einer ausländischen Regierung verwendet werden, erhalten für die weitere Dauer dieser Verwendung Auslandszuschlag in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 55 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 1

unverändert

§ 2**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 1 Nr. 5 und 6 und den Artikeln 5 und 5 a beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 6 am 1. Januar 1997 in Kraft.

§ 3

Inkrafttreten

(1) unverändert

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 5. März 1996 Artikel 7 § 01 für Beamte,
2. am 1. Januar 1997 Artikel 03 Nr. 1, soweit er Beamte betrifft, die im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge als Berater für polizeiliche Aufgaben oder als Rauschgiftverbindungsbeamte bei einer ausländischen Regierung, sowie für Soldaten, die im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge als Berater bei einer ausländischen Regierung verwendet werden, Artikel 03 Nr. 2, die Artikel 4 a, 4 b und 7 § 02,
3. am Ersten des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats Artikel 03 Nr. 3 und Artikel 5 a.

Bericht der Abgeordneten Otto Regenspurger, Thomas Krüger, Dr. Antje Vollmer und Dr. Max Stadler

I. Zum Ablauf der Beratungen

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97), auf Drucksache 13/5983, wurde in der 135. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. November 1996 dem Innenausschuß federführend sowie dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und dem Haushaltsausschuß auch gemäß § 96 GO-BT zur Mitberatung überwiesen.

a) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1996 einstimmig, bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS, empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5983 zuzustimmen.

b) Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1996 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/5983 beraten und einvernehmlich empfohlen, der Vorlage zuzustimmen.

Seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT hat er gesondert gegenüber dem Deutschen Bundestag abgegeben.

c) Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/5983 in seiner 48. Sitzung am 4. Dezember 1996 abschließend beraten und in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Zusammenstellung einstimmig zur Annahme empfohlen.

II. Zum Inhalt der Beratungen

Zu den unverändert angenommenen Regelungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/5983 hat der Innenausschuß im wesentlichen Bezug auf dessen Begründung genommen.

Zu diesem Gesetzentwurf haben die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. umfangreiche Änderungsanträge unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfs des Bundesrates, Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften – Drucksache 13/2840 – vorgelegt. Die Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 haben im wesentlichen folgendes zum Inhalt:

1. Ergänzungswünsche des Bundesrates, denen die Bundesregierung in der Gegenäußerung am 6. November 1997 zugestimmt hat:

- Herausnahme der C4-Professoren aus dem Empfängerkreis für die Einmalzahlung,
- Redaktionelle Anpassung der Regelungen zur Einmalzahlung für Versorgungsempfänger,
- Verlängerung der Regelung zur Verteilung der Versorgungslasten für den Beamtenbereich;

2. Verlängerung der für das Beitrittsgebiet geltenden Sonderregelungen:

- Verlängerung der Ermächtigung zum Erlaß besoldungs- (§ 73 BBesG) und versorgungsrechtlicher (§ 107a BeamtVG/§ 92a SVG) Übergangsregelungen für die neuen Länder um drei Jahre (Übernahme aus dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts),
- Verlängerung der Regelung zur Verteilung der Versorgungslasten für den Soldatenbereich (§ 92c SVG) – Parallelregelung zu der vom Bundesrat gewünschten Regelung für den Beamtenbereich (§ 107c BeamtVG);

3. Angleichung der Ämterstruktur für Professoren an den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg durch Streichung des Professorenamtes in BesGr. C 2:

Übernahme aus Bundesratsinitiative des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 13/2840);

4. Streichung des Artikels 6 (Änderung der Arbeitszeitverordnung);

5. Streichung des erhöhten Auslandszuschlags für Beamte/Soldaten in militärischen Stäben und als Berater ausländischer Regierungen:

Umsetzung der BVerfG-Entscheidung, daß die bisherige Regelung verfassungswidrig ist, soweit Beamten bei Verwendung in integrierten militärischen Stäben der erhöhte Auslandszuschlag vorbehalten wird. Die vom BVerfG geforderte Gleichbehandlung wird dadurch hergestellt, daß für die Zukunft die Regelung gestrichen wird, weil die spezifische Belastungssituation für eine Erhöhung des Auslandszuschlags (wiederkehrende Auslandsverwendungen) nicht vorliegt.

Hierzu haben die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die nachfolgenden fünf Änderungsanträge (Anlagen 1 bis 5) vorgelegt.

Bonn, den 4. Dezember 1996

Meinrad Belle für Otto Regenspurger
Berichterstatter

Thomas Krüger
Berichterstatter

Rezzo Schlauch für Dr. Antje Vollmer
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Anlage 1

Innenausschuß

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
zur Ausschußberatung**

Der Entwurf des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 1 Abs. 1 sind in Satz 1 die Worte „aufsteigenden Gehältern (Bundesbesoldungsordnungen A, C, Besoldungsgruppen R1 und R2 sowie entsprechende fortgeltende landesrechtliche Vorschriften)“ durch die Worte „den Besoldungsgruppen A1 bis A16, C1 bis C3, R1 und R2 sowie in fortgeltenden entsprechenden landesrechtlichen Besoldungsgruppen“ zu ersetzen.
2. In Artikel 2 § 1 Abs. 1 werden die Worte „der Bundesbesoldungsordnungen A, C, Besoldungsgruppen R1 und R2, entsprechender fortgeltender landesrechtlicher Vorschriften“ durch die Worte „der Besoldungsgruppen A1 bis A16, C1 bis C3, R1 und R2, fortgeltender entsprechender landesrechtlicher Besoldungsgruppen“ ersetzt.
3. Artikel 2 § 2 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 4 erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe von 180 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen 108 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 36 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 21,60 Deutsche Mark, wenn die zugrundeliegenden Versorgungsbezüge höchstens 7 143,09 Deutsche Mark betragen. Bei Hinterbliebenen ist als Betrag der zugrundeliegenden Versorgungsbezüge im Sinne des Satzes 1 der sich nach den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes ergebende anteilige Betrag anzusetzen. Die in Satz 1 genannten Beträge für die einmalige Zahlung vermindern sich um ein Achtel für jeden der vorgenannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht.“
4. Nach Artikel 4 wird ein neuer Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

In § 107c des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.“

Inkrafttreten:

Nummern 1 bis 3 wie Regierungsentwurf (1. Mai 1996); Nummer 4 am 1. Januar 1997.

Begründung

Zu den Nummern 1 und 2

Übernahme der Änderungsvorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat:

Herausnahme der C4-Professoren aus dem Empfängerkreis für die Einmalzahlung, Gleichbehandlung mit den Besoldungsgruppen B3 bis B11 und R3 bis R10.

Zu Nummer 3

Übernahme der Änderungsvorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat:

Redaktionelle Anpassung der Vorschrift an die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 enthaltenen Regelungen über Voraussetzungen für die einmalige Zahlung (Versorgungsanspruch für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996) und die Verminderung der einmaligen Zahlung für Kalendermonate ohne Anspruch auf Versorgung oder mit Anspruch aus einem Dienstverhältnis.

Zu Nummer 4

Übernahme der Änderungsvorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (Parallelregelung in § 92c SVG erforderlich):

In den neuen Ländern ist es angesichts des Mangels an erfahrenen Beamten und Richtern insbesondere im Bereich der Justiz weiterhin unerlässlich, bei der Besetzung von leitenden Funktionsstellen auf pensionierte Beamte und Richter aus dem bisherigen Bundesgebiet zurückzugreifen.

Soweit dieser Personenkreis aufgrund einer zwischen dem 3. Oktober 1990 und 31. Dezember 1996 erfolgten Berufung einen weiteren Versorgungsanspruch erwirbt, erstattet der frühere Dienstherr dem neuen Dienstherrn im Beitrittsgebiet die Versorgungsbezüge in dem nach § 107c des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) festgesetzten Umfang.

Die öffentlichen Haushalte der neuen Länder werden hierdurch entlastet. Mit einer Verlängerung des § 107c BeamtVG besteht die Möglichkeit, im Hinblick auf eine gerechte Verteilung der späteren Versorgungslasten, das dringend benötigte Fachpersonal für die noch unbesetzten Funktionsstellen vor allem bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu gewinnen. Ohne die Fortführung der Versorgungslastenteilung wäre darüber hinaus die Verwaltungshilfe durch Pensionäre gefährdet.

Kosten

- Zu den Nummer 1 und 2 Minderausgaben:
Bund geringfügig
Länder 3,8 Mio. DM
in Besoldung/Versorgung
- Zu Nummer 3 Keine Mehrkosten
gegenüber Regierungsentwurf (redaktionell)
- Zu Nummer 4 Geringfügige Mehrkosten.

Anlage 2**Innenausschuß**

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
zur Ausschlußberatung**

In den Entwurf des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97) werden folgende neue Artikel eingefügt:

1. Artikel 03
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
In § 73 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.
2. Artikel 4 a
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
In § 107 a Abs. 1 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.
3. Artikel 4 b
Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
 - a) In § 92 a Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.
 - b) In § 92 c wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

Inkrafttreten

1. Januar 1997.

Begründung

Zu den Nummern 1 bis 3 a

Die notwendigen Verlängerungen der Ermächtigungsgrundlagen für die im Beitrittsgebiet geltenden Sonderregelungen sind bisher im Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) enthalten. Wegen des noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens ist es zweckmäßig, die Verlängerung der zum 31. Dezember 1996 auslaufenden Übergangsregelungen in das Bundesbesoldungs- und

-versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 zu übernehmen.

Zu Nummer 3 b

Verlängerung der Regelung zur Verteilung der Versorgungslasten bei ehemaligen Soldaten entsprechend der Regelung bei pensionierten Beamten und Richtern (Folgeänderung zur Änderung des § 107 c BeamtVG).

Kosten

Zu den Nummern 1 bis 3 a Keine Mehrkosten

Zu Nummer 3 b Geringfügige Mehrkosten

Anlage 3**Innenausschuß**

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
zur Ausschlußberatung**

In den Entwurf des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97) werden folgende neue Artikel eingefügt:

1. Artikel 03
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
In Besoldungsgruppe C 2 der Bundesbesoldungsordnung C werden bei der Amtsbezeichnung „Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule“ die Worte „– an einer Pädagogischen Hochschule –“ gestrichen.
2. Artikel 5 a
Änderung der Überleitungsverordnung zum 2. BesVNG
In Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird im Abschnitt „Baden-Württemberg“ nach den Worten „A 15 Verwaltungsdirektor“ das Amt „C 2 Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule – an einer Pädagogischen Hochschule –“ als künftig wegfallendes Amt eingefügt.
3. Folgeänderung bei Artikel 7 § 2 (Einfügung von Artikel 5 a) – siehe Synopse.

Inkrafttreten

Am Ersten des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats.

Begründung

Umsetzung der Ämterangleichung für Professoren an den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg an die Einstufung in den übrigen Bundesländern (Schaffung eines künftig wegfallenden Amtes).

Kosten

Keine Mehrkosten (nur Baden-Württemberg betroffen).

Anlage 4**Innenausschuß**

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
zur Ausschlußberatung**

Der Entwurf des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 wird gestrichen.
2. Folgeänderungen bei Artikel 7 §§ 2, 3 (jeweils Streichung von Artikel 6) – siehe Synopse.

Begründung

Um die in Artikel 6 vorgesehene Streichung der beiden freien Tage nach § 1 a der Arbeitszeitverordnung rechtzeitig vor dem 1. Januar 1997 sicherzustellen, soll dies im Verordnungswege durch die Bundesregierung vorgenommen werden.

Anlage 5**Innenausschuß**

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
zur Ausschlußberatung**

In den Entwurf des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97) wird folgender neuer Artikel 03 und in Artikel 7 die nachstehenden neuen §§ 01 und 02 eingefügt:

1. Artikel 03

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 55 Abs. 5 Satz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262) wird aufgehoben.

2. Artikel 7**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 01**

**Beamte und Soldaten in integrierten
militärischen Stäben im Ausland**

Beamte, die am 5. März 1996, und Soldaten, die am 30. April 1996 unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge in einem integrierten militärischen Stab im Ausland verwendet worden sind, erhalten für die weitere Dauer dieser Verwendung Auslandszuschlag in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 55 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes. Satz 1 gilt auch für Beamte, die ihren Dienst in einem integrierten militärischen Stab im Ausland nach dem 5. März 1996, aber vor dem 1. Mai 1996 angetreten haben.

§ 02

**Beamte und Soldaten als Berater
bei ausländischen Regierungen**

Beamte, die am 31. Dezember 1996 im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge als Berater für polizeiliche Aufgaben oder als Rauschgiftverbindungsbeamte bei einer ausländischen Regierung, sowie Soldaten, die am 31. Dezember 1996 im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge als Berater bei einer ausländischen Regierung verwendet werden, erhalten für die weitere Dauer dieser Verwendung Auslandszuschlag in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 55 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Inkrafttreten

1. mit Wirkung vom 5. März 1996 Artikel 7 § 01 für Beamte,
2. am 1. Januar 1997
 - Artikel 03, soweit er Beamte betrifft, die im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge als Berater für polizeiliche Aufgaben oder als Rauschgiftverbindungsbeamte bei einer ausländischen Regierung, sowie für Soldaten, die im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge als Berater bei einer ausländischen Regierung verwendet werden, und
 - Artikel 7 § 02.

Begründung**Zu Artikel 03**

Mit der Aufhebung des § 55 Abs. 5 Satz 6 BBesG werden Konsequenzen aus den inzwischen mit der Norm gewonnenen Erfahrungen, insbesondere den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts, gezogen.

Regelungsgrund des BGAD vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1849) für den höheren Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 5 BBesG waren die sich aus ständig wiederkehrenden Auslandsverwendungen ergebenden Nachteile und materiellen Mehraufwendungen. Diesen berufsspezifischen Belastungen sind typischerweise die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes ausgesetzt. Sie werden in der Regel in einem

drei- bis fünfjährigen Rhythmus (Rotationsprinzip) an verschiedenen Dienstorten im Ausland verwendet. Andere Personen sollten nach dem Willen des Gesetzgebers in den Genuß des höheren Auslandszuschlags nur kommen, wenn sie vergleichbaren berufsspezifischen Belastungen unterliegen. Das wurde bei dem vom § 55 Abs. 5 Satz 6 begünstigten Personenkreis angenommen. Insbesondere die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 31. Januar 1996 – 2 BvL 39/93; 2 BvL 40/93 – BVerfGE 93, 386 ff., die sich auf die Verwendung von Beamten und Soldaten in integrierten militärischen Stäben im Ausland beziehen, aber auch die Auslandsverwendungen der übrigen von der Norm begünstigten Beamten und Soldaten zeigen jedoch, daß dieses Regelungsmotiv nicht erfüllt wird. Satz 6 ist daher insgesamt aufzuheben.

Zu Artikel 7

a) Zu § 01

Das Bundesverfassungsgericht hatte in der zitierten Entscheidung § 55 Abs. 5 Satz 6 BBesG insoweit mit Artikel 3 Abs. 1 GG für unvereinbar erklärt als

„Soldaten, die im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge in integrierten militärischen Stäben verwendet werden, ein erhöhter Auslandszuschlag gewährt, Beamten in gleicher Verwendung diese Leistung vorenthalten wird.“

Die für verfassungswidrig erklärte Norm darf vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts an in dem sich aus dem Tenor der Entscheidung ergebenden Umfang nicht mehr angewandt werden. Hierfür maßgebender Zeitpunkt ist der 5. März 1996. Aus technischen Gründen

war die Einstellung der Zahlung jedoch erst zum 1. Mai 1996 möglich. Soldaten in integrierten militärischen Stäben im Ausland erhalten seither ebenso wie die dort verwendeten Beamten den normalen Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 2 bis 4 BBesG. Für die betroffenen Soldaten bedeutete dies eine nicht unerhebliche Besoldungseinbuße, auf die sie sich kurzfristig nicht einstellen konnten, die sie auch unerwartet traf, weil sie auf die Gültigkeit der Norm vertrauen durften. Dieses Vertrauen soll dadurch geschützt werden, daß Soldaten, die am 30. April 1996 in einem integrierten militärischen Stab im Ausland verwendet worden sind, für die Dauer ihrer Verwendung in diesem Stab weiterhin den höheren Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 5 BBesG erhalten.

Artikel 3 Abs. 1 GG gebietet es, unter den gleichen Voraussetzungen auch die am 5. März 1996 in einem integrierten militärischen Stab verwendeten Beamten sowie Beamte, die ihren Dienst nach dem 5. März, aber vor dem 1. Mai 1996 angetreten haben, in die Übergangsregelung einzubeziehen.

Zu § 02

Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll der höhere Auslandszuschlag auch den am 31. Dezember 1996 im Ausland als Berater ausländischer Regierungen verwendeten Beamten und Soldaten für die Dauer dieser Verwendung weitergezahlt werden. Auf ihre Tätigkeit bezieht sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht.

Kosten

Bund: 1996 geringfügige Mehrkosten,
1997 nicht quantifizierbare Minderausgaben.

